

walt aber enge begrenzt ist. Auch unter Karls Nachfolger ist keine Rede von der Constantinischen Schenkung; das Pactum, welches Ludwig der Fromme 817 ausstellte, erwähnt Urkunden für die Schenkungen Pipins und Karls, während für Rom und den Ducat kein schriftlicher Rechtstitel angegeben wird. In dem großen Kampfe Roms gegen Photius (seit 862) hätte das Document, wenn es überhaupt in Rom bekannt gewesen wäre, sicherlich als Waffe Verwendung gefunden. Papst Nicolaus I. berief sich aber im Briefe an Kaiser Michael (Mansi XV, 187) auf Gunsterweigungen der Kaiser Honorius, Valentinian, Justinian, Constantin IV. und VI. und Irene; der großen Urkunde, die alle späteren *donata*, *beneficia* und *privilegia* überflüssig gemacht hätte, geschieht keine Erwähnung. Auch im folgenden Jahrhunderte wissen römische Quellen nichts von ihr; nachdem aber im ersten Jahrhunderte der deutsche Papst Leo IX., wie oben bemerkt, zum ersten Male neben andern Argumenten auch von ihr gegen die Griechen Gebrauch gemacht hatte, und die Rechtsbücher sie aufgenommen hatten, sind aus der Folgezeit dennoch nur fünf Fälle bekannt, in welchen sie von den Päpsten, und zwar nur gelegentlich und ohne Schlussfolgerungen, allegirt wurde (diese Fälle bei Hergenröther 369).

Da nun die Hypothese von einem römischen Ursprunge der Fälschung sich grundlos erweist, wurde wiederholt die Frage angeregt, ob ihr Ursprung nicht in die Heimat der pseudoisidorischen Decretalen zu verlegen sei. In der That ergaben die sehr sorgfältigen Untersuchungen, welche neuestens H. Grauert anstellte, daß die Fälschung in Mitte des neunten Jahrhunderts im Frankenslande und für fränkische Zwecke, und zwar höchst wahrscheinlich im Kloster St. Denys bei Paris zwischen 840 und 860 gefertigt wurde. Die drei ersten Schriftsteller, welche die Schenkung unzweideutig citiren, sind, wie oben bemerkt, Franken. Hiltmar von Rheims war vor seiner Erhebung zum Erzbischofe Mönch in St. Denys; Aeneas von Paris stand zum Kloster in nächster Beziehung; Abo von Bienne sammelte das Material für seine Chronik in den Archiven verschiedener Klöster und trat wohl auch mit St. Denys in Verbindung. Alle noch erhaltenen älteren Handschriften der *donatio* gehören dem Frankenreiche an; der älteste Coder (Pariser Nationalbibl. n. 2777, früher Cod. Colbertinus 5034), der aus der Mitte des neunten Jahrhunderts stammt, war sicherlich Eigenthum des Klosters St. Denys, da unter den elf päpstlichen Constitutionen, die sich in ihm finden, acht sind, welche Privilegien für das Kloster enthalten. Höchst bedeutend ist auch, daß in demselben Kloster die Constantinische Schenkung zu einer besonderen Ausbeutung gelangte. Verschiedene Privilegien, die sich in ihm finden, wurden nämlich mit falschen, noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts gefertigten Urkunden der Könige Dagobert, Chlodwig II. und

Karl des Großen belegt, und es ward in denselben ausdrücklich auf die Constantinische Schenkung Bezug genommen. In St. Denys treffen auch alle Vorbedingungen zusammen, welche nöthig waren, um der Urkunde ihre vorliegende Gestalt zu geben. Römisch-byzantinische Kaiserurkunden und päpstliche Constitutionen lagen im Archive daselbst; die Sylvester-Legende und das Papstbuch, aus denen die falsche Urkunde schöpft, waren in zahlreichen Abschriften im Frankenslande verbreitet; Kenntniß römischer Zustände war durch die nahen Beziehungen von St. Denys zum Kloster St. Sylvester in Rom gegeben; Papst Stephan III. (II.), der die besondere Verehrung des hl. Dionysius seit seinem Aufenthalt in St. Denys auch in Rom begründete, verlieh dem Abte Fulrad von St. Denys das persönliche Privilegium, sich der auszeichnenden Kleidung der römischen Cardinäle zu bedienen (Jaffé, Reg. Pont. n. 1781), und zwar mit Ausdrücken, die in der *donatio* wiederlingen. Specifisch fränkisch sind einzelne Wortbedeutungen, z. B. *largitio* für Grundbesitz; daß der Fälscher die Handfestigung der Urkunde durch Constantin *propriis manibus* vollziehen läßt, weist auf Vorlagen aus der Zeit nach 825, wo Ludwig der Fromme zum ersten Male mit seinem Sohne Lothar gemeinschaftlich urkundete, während endlich die Formel *roborantes* erst seit 840 in die Urkundensprache aufgenommen wurde. Indem so die Abfassungszeit der Urkunde auf die Mitte des neunten Jahrhunderts fixirt wird, wird zugleich der Zweck der Fälschung durch die damaligen politischen Beziehungen zwischen dem fränkischen und dem byzantinischen Hofe beleuchtet. Die Legitimität des karolingischen Kaiserthumes war nicht weniger als der Primat der römischen Kirche den Angriffen der Griechen ausgelegt. Daß Karl d. Gr. die abendländische Kaiserkrone empfangen hatte, galt in Constantinopel als Urpation. Erst nach langen diplomatischen Verhandlungen begrüßten 812 die Selananten Michael I. zu Aachen Karl als Imperator und Basileus (Mon. Germ. SS. I, 199); die Kaiser Michael II. und Theophilus verweigerten seinem Sohne neuerdings den Titel und nannten 824 Ludwig den Frommen nur den sogen. Kaiser der Franken und Langobarden (Mansi XIV, 417); in den Acten des achten Concils ließen die Griechen 870 diejenige Stelle aus dem Briefe Hadrianus II., worin Kaiser Ludwig II. lobend erwähnt wurde, eigenmächtig aus (Lib. Pont. Vita Hadr. II, c. 42 sq.), und Basilius I. bezeichnete 871 Ludwig II. gegenüber den römischen Kaiserstitel als Urpation (Mon. Germ. SS. III, 522). Bei solchen Zuständen hielt man es im Frankenslande für eine patriotische Pflicht, die Legitimität des karolingischen Kaiserthums mit allen Mitteln zu erweisen. Die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums war vom Papste ausgegangen; Papst Leo III. hatte den ersten Kaiser gesalbt und gekrönt; Stephan V. (IV.) hatte 816 zu Rheims Ludwig dem Frommen dieselbe Krone